

**BEGRÜNDUNG  
MIT UMWELTBERICHT**

**ZUR ÄNDERUNG  
DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS  
DURCH DECKBLATT NR. 31**

**(I.V.M. DER AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 44  
„SOLARPARK STAUDACHER FELD – SÜDLICH DER AÖ 35“)**

**ENTWURF VOM 19.11.2024**

## Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>Anlass und Erfordernis der Planung .....</b>	<b>3</b>
<b>B</b>	<b>Planungsrechtliche Situation.....</b>	<b>3</b>
<b>C</b>	<b>Beschreibung des Planungsgebiets .....</b>	<b>6</b>
1.	<b>Lage .....</b>	<b>6</b>
2.	<b>Wasserversorgung.....</b>	<b>7</b>
3.	<b>Abwasserbeseitigung .....</b>	<b>7</b>
4.	<b>Niederschlagswasserbeseitigung .....</b>	<b>7</b>
<b>D</b>	<b>Umweltbericht.....</b>	<b>7</b>
1.	<b>Einleitung .....</b>	<b>7</b>
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Flächennutzungsplanänderung.....	8
1.2	Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele	8
2.	<b>Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognosen bei Durchführung der Planungen .....</b>	<b>8</b>
2.1	Schutzwert Tiere und Pflanzen/ Arten und Lebensräume .....	8
2.2	Schutzwert Boden.....	10
2.3	Schutzwert Wasser .....	12
2.4	Schutzwert Luft und Klima .....	13
2.5	Schutzwert Landschaft.....	13
2.6	Schutzwert Mensch.....	14
2.7	Schutzwert Kultur- und Sachgüter .....	14
2.8	Schutzwert Fläche.....	15
2.9	Wechselwirkungen .....	15
3.	<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung .....</b>	<b>15</b>
4.	<b>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung) .....</b>	<b>16</b>
4.1	Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzwerte .....	16
4.2	Ausgleichsbedarf.....	18
4.3	Ausgleichsfläche .....	18
5.	<b>Planungsalternativen.....</b>	<b>21</b>
6.	<b>Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten .....</b>	<b>21</b>
7.	<b>Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....</b>	<b>21</b>
8.	<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>22</b>

## A Anlass und Erfordernis der Planung

Die Gemeinde Winhöring hat am 27.06.2023 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Gemeinde durch Deckblatt Nr. 31 zu ändern. Im Parallelverfahren wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 "Solarpark Staudacher Feld – südlich der AÖ 35" durchgeführt.

Der Bauherr plant die Freiflächenphotovoltaikanlage „Solarpark Staudacher Feld - südlich der AÖ 35“ zu errichten.

Um den Anforderungen des Planungsvorhabens gerecht zu werden, haben die Vorhabenträger nachfolgend beschriebene Fläche gewählt. Eine Erläuterung der Eignung der vorgesehnen Fläche folgt mit diesem Bericht.

Geplant ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einem Ackerstandort.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 6,9 ha befindet sich auf der Fl.-Nrn. 1100 und 1100/2 TF in der Gemarkung Winhöring, Gemeinde Winhöring.

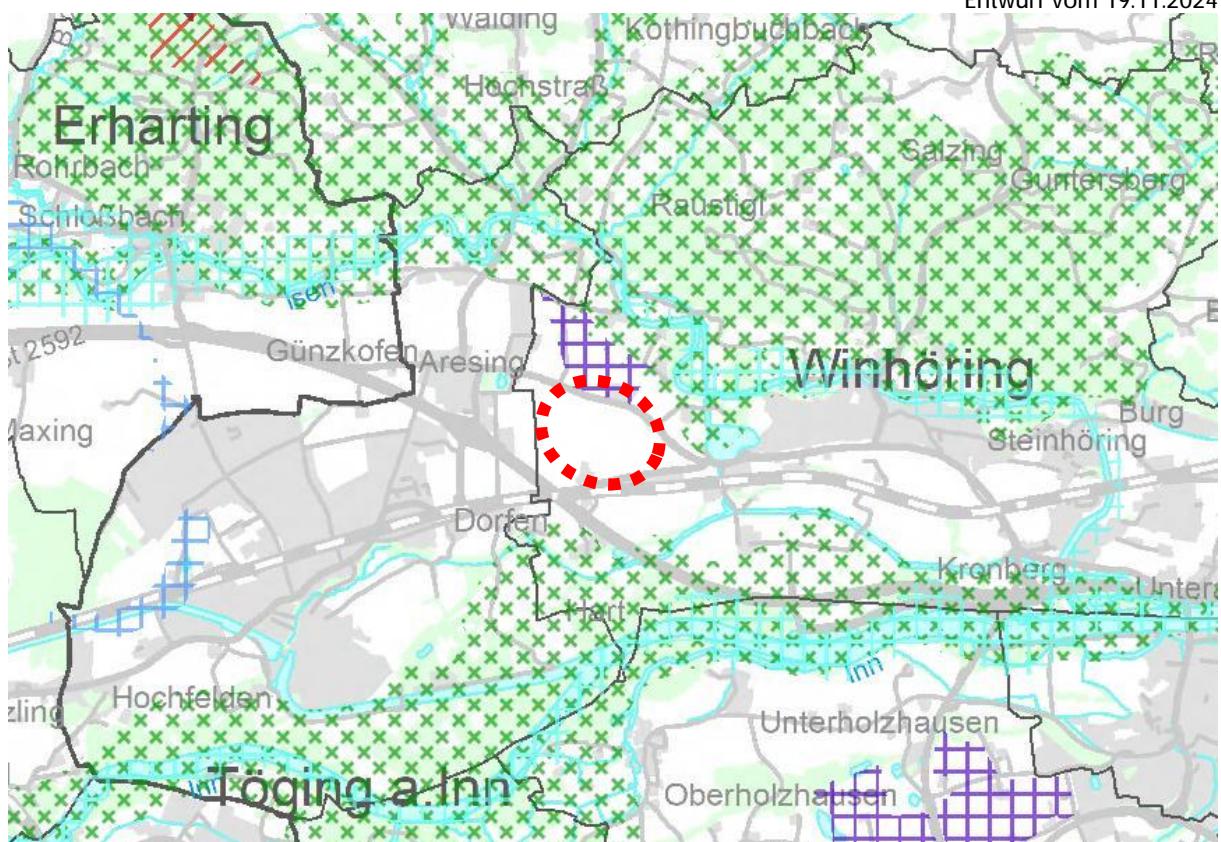
Die Fläche des Geltungsbereiches ist mit folgenden Nutzungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Winhöring belegt:

- Flächen für die Landwirtschaft

Auf dieser Fläche soll nun eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Es ist eine feste Aufständerung mit Modultischen vorgesehen.

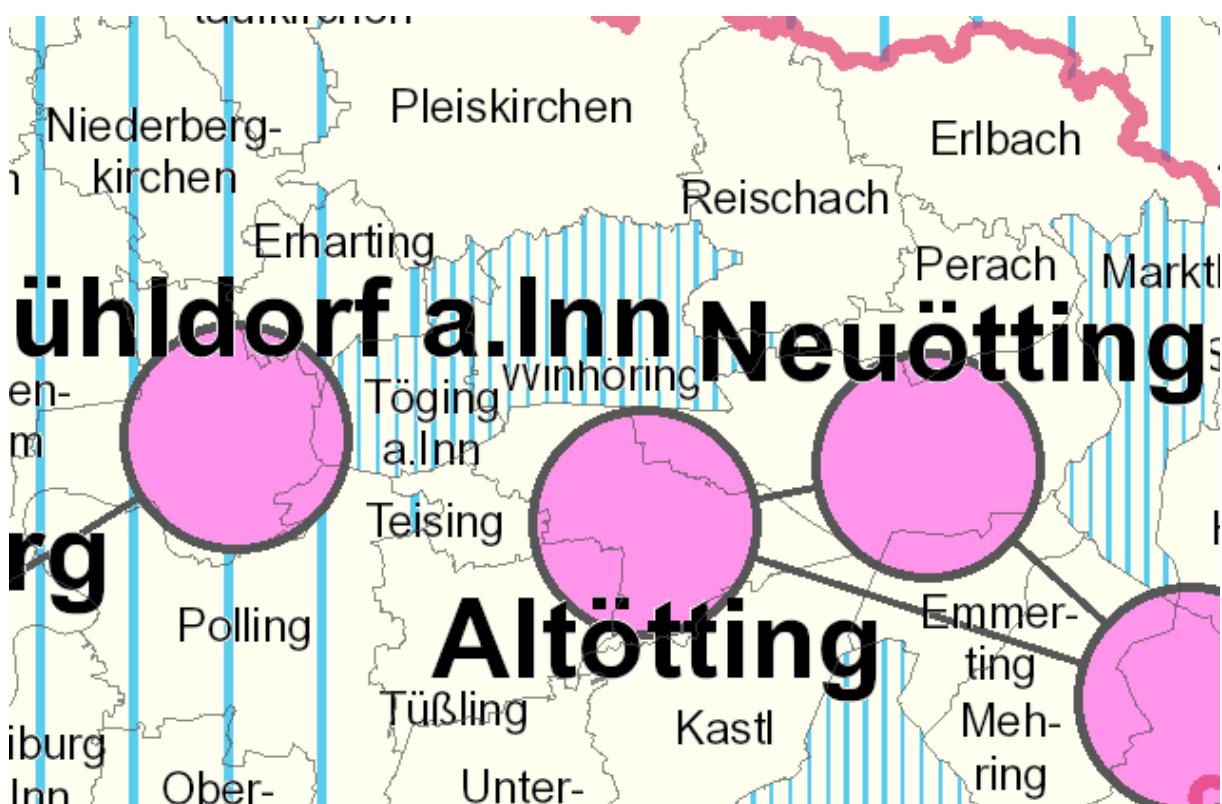
## B Planungsrechtliche Situation

Der Standort liegt in unmittelbar an der Kreisstraße AÖ 35. Etwa 560 m südwestlich verläuft die Bundesautobahn A94. Im Norden, abgegrenzt durch die AÖ 35 befindet sich eine bereits bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Kiesgrube Aufham“. Südlich befinden sich ebenfalls bereits bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen liegen direkt um den Geltungsbereich.



Regionalplan Südostoberbayern, RISBY 02-2024

Gemäß Regionalplan befindet sich das Areal im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 38: Isental von Mettenheim bis Winhöring.



Regionalplan Südostbayern, Raumstruktur Region 18, 02-2024

Der Geltungsbereich liegt zwischen der Stadt Töging am Inn und der Gemeinde Winhöring. Die Gemeinde Winhöring ist der Planungsregion 18 Südostbayern zugeordnet und befindet sich im allgemeinen ländlichen Raum. Das nächstgelegene Oberzentrum ist Mühldorf a. Inn. Für die beplante Fläche sieht der Regionalplan keine besonderen Ziele und Maßnahmen vor.

Die Funktion der Siedlungsgliederung wird durch das geplante Vorhaben nicht beschädigt, da es sich bei dem Eingriff nicht um eine bauliche Maßnahme im Sinne von Siedlungsflächen, sondern lediglich um die Errichtung von Modulen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien handelt.

Es werden keine Wohnbebauungen genehmigt, die zum Zusammenwuchs von Siedlungsflächen führen würden. Eine flächige Bebauung und die damit zu erwartende Versiegelung kann vollständig ausgeschlossen werden.

Da sich im Bereich der geplanten Solarmodule keine klimatisch wertvollen, großflächigen Gehölzstrukturen befinden, trägt die landwirtschaftlich genutzte Fläche derzeit lediglich geringfügig zur Kaltluftproduktion bei. Durch die Errichtung einer Solaranlage, verliert das Areal kein Kaltluftproduktionsvermögen, weil keine Gebäudekomplexe oder ähnliches mit großflächiger Versiegelung erbaut werden. Angrenzend sind teilweise Gehölzstrukturen vorhanden.

Die geplante Photovoltaikanlage wird dem Landschaftsbild ein weiteres anthropogenes, in diesem Fall technisches Element hinzufügen. Die Fläche grenzt bereits zu Teilen an Gehölzstrukturen. Zur Ergänzung der natürlichen Eingrünung werden zudem abschnittsweise neue Vegetationsstrukturen entstehen.

Erholungsfunktionen der Fläche sind nicht gegeben, da keine Radwege oder Fußwege in der näheren Umgebung vorbeiführen. Der nächstgelegene Radweg befindet sich 270 m in südlicher Richtung und nennt sich „Tourismusverband Inn-Salzach – Wegenetz Landkreis Altötting“. Die Fläche wird, genauso wie die umliegenden Flächen, derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten durch die bereits bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen im näheren Umkreis, die Hochspannungsleitungen, welche ca. 100 m entlang des Flurstückes verlaufen und die nahegelegene Autobahn, stellt das Planungsgebiet eine optimale Fläche für die Realisierung des Vorhabens dar.

Im Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlage geschaffen. Die Nutzung der Freianlage ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit, danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Der Rückbau nach Betriebsende wird im Durchführungsvertrag bzw. städtebaulichen Vertrag geregelt.

Die Gemeinde Winhöring regelt den Rückbau nach Beendigung der Nutzung der Photovoltaikanlage mittels eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB mit dem Vorhabenträger. Der Vorhabenträger/ Grundeigentümer hat hierfür entsprechende unbefristete, beschränkt persönliche Dienstbarkeiten bzw. Reallasten zugunsten der Gemeinde und zu Lasten der jeweils im Gemeindegebiet vom Grundeigentümer bereitgestellten Grundstücke bzw. Grundstücksteile zu bestellen.

## C Beschreibung des Planungsgebiets

### 1. Lage

Das Planungsgebiet liegt nördlich ca. 540 m von der Autobahn A 94 entfernt und ca. 1,4 km östlich von Töging am Inn sowie etwa 1,2 km westlich von Winhöring. Die Isen fließt etwa 480 m nördlich der beplanten Fläche. Über die Kreisstraße AÖ 35, welche im Norden direkt an das Flurstück angrenzt, ist die landwirtschaftliche Fläche an das Verkehrsnetz angebunden. Östlich, südlich und westlich grenzen Ackerflächen an die geplante Anlage an. Im Norden befindet sich ebenfalls direkt an der AÖ 35 eine bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlage. Das Gemeindegebiet ist generell bereits von mehreren Freiflächen-Photovoltaikanlage geprägt. Westlich gelegen, ca. 1 km entfernt, befindet sich das Gewerbegebiet A94 Nord.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich etwa 300 m südlich. Es handelt sich um den Ortsteil Schmidstock. Das Flurstück selbst wird derzeit als Ackerfläche genutzt.



Übersicht (unmaßstäblich), Bayern Atlas 02-2024

Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von 68.814 m<sup>2</sup>. Die Zaunfläche beträgt dabei 55.154 m<sup>2</sup>.

Die benötigten Ausgleichsflächen befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches in Form der Heckenpflanzung und des umliegenden Saumes.

## 2. Wasserversorgung

Entfällt.

## 3. Abwasserbeseitigung

Entfällt.

## 4. Niederschlagswasserbeseitigung

Entfällt.

# D Umweltbericht

## 1. Einleitung

### Rechtliche Grundlagen

Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt.

Nach § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Ein Verzicht auf die Umweltprüfung ist nur bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und bei beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Innenentwicklung) möglich. Gemäß § 50 UVPG ersetzt dieser Umweltbericht die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 1 Nr. 18.7.2.

In § 1a BauGB wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes.

### Abgrenzung und Beschreibung

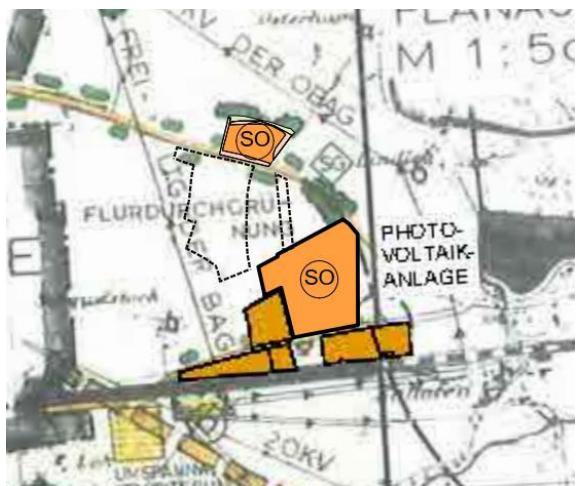
Das Planungsgebiet liegt nördlich ca. 540 m von der Autobahn A 94 entfernt und ca. 1,4 km östlich von Töging am Inn sowie etwa 1,2 km westlich von Winhöring. Die Isen fließt etwa 480 m nördlich der beplanten Fläche. Über die Kreisstraße AÖ 35, welche im Norden direkt an das Flurstück angrenzt, ist die landwirtschaftliche Fläche an das Verkehrsnetz angebunden. Östlich, südlich und westlich grenzen Ackerflächen an die geplante Anlage an. Im Norden befindet sich ebenfalls direkt an der AÖ 35 eine bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlage. Das Gemeindegebiet ist generell bereits von mehreren Freiflächen-Photovoltaikanlage geprägt. Westlich gelegen, ca. 1 km entfernt, befindet sich das Gewerbegebiet A94 Nord.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich etwa 300 m südlich. Es handelt sich um den Ortsteil Schmidstock. Das Flurstück selbst wird derzeit als Ackerfläche genutzt.

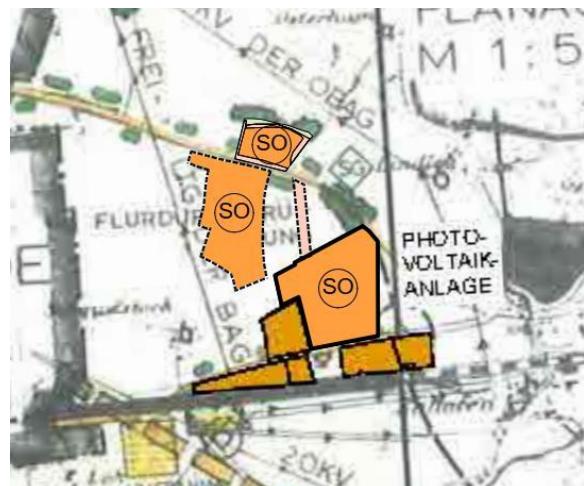
## 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Flächennutzungsplanänderung

### Inhalt und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes von „Flächen für die Landwirtschaft“ in ein „Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie“ sollen die Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Rahmen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung geschaffen werden.



Auszug wirksamer FNP



Auszug FNP geplant, DB Nr. 31

## 1.2 Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele

Für das anstehende Bauleitplanverfahren sind die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Immissionsschutz-Gesetzgebung und die Abfall- und Wassergesetzgebung berücksichtigt.

## 2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognosen bei Durchführung der Planungen

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Einstufungen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

### 2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Arten und Lebensräume

#### Beschreibung:

Die Fläche des Baufeldes wird momentan als intensives Ackerland genutzt. Das nächstgelegene Biotop liegt ca. 140 m nördlich des Geltungsbereiches und nennt sich „Zwei Feldgehölze südwestlich und nordwestlich Lindloh“ (Teilflächen-Nr. 7741-0039-002). Ein weiteres Biotop befindet sich östlich in einer Entfernung von ca. 225 m mit derselben Bezeichnung (Teilflächen-Nr. 7741-0039-001).

Die Auswirkungen der intensiven Landbewirtschaftung auf den Naturhaushalt sind entsprechend drastisch. In den Ackerlagen kann sich nur ein stark eingeschränktes Spektrum meist weit verbreiteter Pflanzen- und Tierarten behaupten.

Die potentielle natürliche Vegetation wird auf dem Gebiet als Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Waldgersten-Buchenwald angegeben.

Naturraum-Einheit ist das „Unterbayerische Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (Ssymank). Die Naturraumuntereinheit ist das „Untere Inntal“ (Arten- und Biotopschutzprogramm).

Im Süden verläuft die Bundesautobahn A 94 und im Norden die Kreisstraße AÖ 35, welche das Areal prägen. Nördlich und südlich in geringer Entfernung befinden sich bereits bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlagen und im Westen liegt das Gewerbegebiet A94 Nord.

Potenzielle Lebensräume für Wiesenbrüter zeichnen sich unter anderem aus durch Dauergrünland, Wiesen und Weiden. Dennoch sind aufgrund der bestehenden Beeinträchtigungen durch die im Umkreis befindlichen Verkehrswegen und der Vertikalstrukturen (Gehölze, PV-Anlagen, Strommasten und -leitungen) Störungen der Lebensräume und Bruthabitate der Boden brütenden Vogelarten anzunehmen. Da die Fläche des Plangebiets jedoch potenzielle Lebensräume für bodenbrütende Vogelarten darstellen, kann das Plangebiet nicht vollkommen als Bruthabitat ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wurde im Frühjahr 2024 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Im Norden, Osten, Süden und Westen ist eine Strauchpflanzung mit umliegendem Saum geplant. Die Strauchpflanzung und der Saum dienen als Eingrünung der Anlage in die Landschaft, wodurch zudem in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsgebiet ein wertvoller Lebensraum für weitere, naturschutzfachlich wertvolle Arten geschaffen.

#### Auswirkungen:

Die Änderung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche in ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen führt zum kleinflächigen Verlust von Ackerflächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Andererseits wird auf diesen Flächen ein naturschutzfachlich wertvolles extensives Grünland entwickelt, welches die kartierten Biotope sinnvoll ergänzt und vernetzt. Auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel wird verzichtet.

Es werden keine Gehölze gerodet. Eine Zerstörung von wichtigem Lebensraum für Tiere ist aufgrund der derzeitigen Nutzung nicht zu erwarten.

Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zeigen, dass durch das Vorhaben ein Revier der Feldlerche betroffen wäre. Um eine Betroffenheit von Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz bzw. Gefährdungen der geschützten Tier- und Pflanzenarten ausschließen zu können, wurden geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen festgelegt.

Die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nur außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig (01.10. bis 28.02.). Auf der Eingriffsfläche sind Vergrämungsmaßnahmen zulässig, sobald die externen Flächen für die CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen. Bei entsprechender Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen ist eine Bautätigkeit auch innerhalb der Brutzeit

möglich. Dazu sind außerhalb der Vogelbrutzeit auf der gesamten Fläche ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Absperrbändern (1-2 m Länge) in regelmäßigen Abständen von 25 m innerhalb der Eingriffsfläche zu platzieren. Dadurch werden Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatschG vermieden.

Während der Bauphase sind potentielle Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Vertreibungs effekte möglich. Aufgrund der kurzen Bauzeit wird diese Belastung nicht als erheblich eingestuft, da die Tiere auf benachbarte Grundstücke ausweichen können.

Es ist geplant die Fläche, nach der Aufstellung der PV-Module, einer extensiven Nutzung zuzuführen. Die Flächen unter den Modulen werden als extensive Wiese ausgebildet, sodass auch hier aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollere Lebensräume entstehen als bisher vorhanden waren (Aufwertung durch Extensivierung der bestehenden Ackerfläche). Durch die extensive Pflege ist eine Verbesserung des Nahrungsangebotes für diverse Arten zu erwarten. Insbesondere die Entwicklung von blüten- und samenreichen Wiesenflächen wirkt sich positiv auf das Nahrungsangebot für diese Arten aus. Dadurch kann die Fläche durch ihre extensive Nutzung für viele Vogelarten als Nahrungsbiotop dienen. Darüber hinaus fungieren die Solar tische als Schutz gegen Greifvögel. Die Durchgängigkeit für Kleinsäuger ist dabei gewährleistet.

Die angedachten Ausgleichsflächen und die Extensivierung unter den Modulen bilden positive Auswirkungen auf diverse Arten und Insekten, womit sich dies positiv auf die Nahrungs grundlage der Bodenbrüter auswirkt.

## 2.2 Schutzgut Boden

### Beschreibung:

Der Boden ist Teil der obersten Erdkruste und somit als Bindeglied zwischen Atmosphäre und Geosphäre zu betrachten. Er nimmt damit im Ökosystem als Nahtstelle zwischen belebter und unbelebter Umwelt und als Träger von Nahrungsketten eine zentrale Bedeutung im Ökosystem ein. Boden entsteht durch Verwitterung der anstehenden Gesteinsschichten.

Das Areal wird derzeit ackerbaulich intensiv genutzt. Der Untergrund besteht im beplanten Areal laut Geologischer Karte von Bayern aus fast ausschließlich Braunerde und Parabraunerde aus kiesführendem Lehm (Deckschicht oder Verwitterungslehm) über Carbonatsandkies bis -schluffkies (Schotter).



Bodenübersicht (unmaßstäblich), Bayern Atlas, 02 - 2024

### Auswirkungen:

Die Modultische werden mit Schraub-/Rammfundamenten gesetzt, wodurch eine Versiegelung des Bodens mit Betonfundamenten vermieden wird. Eine Überbauung von Boden erfolgt nur im Bereich der geplanten Trafostationen. Geländemodellierungen finden nicht statt.

Der zuvor intensiv landwirtschaftlich genutzte Boden kann sich für die Dauer der Sonnenenergienutzung regenerieren und steht dann der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung. Durch die Aufgabe der intensiven Nutzung im Planungsgebiet und die damit verbundene Einstellung der Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfährt die Fläche eine verminderte Bodenbelastung und eine Förderung der Bodenfruchtbarkeit.

Durch die Festsetzung des Mindestbodenabstandes von 0,8 m und die Vorgaben zur Grünlandansaat mit dem Ziel der Schaffung einer geschlossenen Grasdecke wird von einer Verbesserung im Vergleich zur Ausgangssituation ausgegangen. Eine starke Hanglage, welche den beschleunigten Abfluss von Oberflächenwasser begünstigen würde, liegt nicht vor. Unter PV-Modulen kann Vegetation besser gedeihen, da sie vor extremen Wetterbedingungen geschützt ist. Diese Vegetation stabilisiert den Boden und reduziert die Erosionsgefahr. PV-Module stabilisieren außerdem die Bodentemperatur und regulieren die Bodenfeuchte, was die Bodenstruktur stabilisiert und die Erosionsanfälligkeit verringert. Aufgrund einer möglichen Verschattungssituation wurde ein Vorgehen mit Ausgleich außerhalb des Zaunes gewählt.

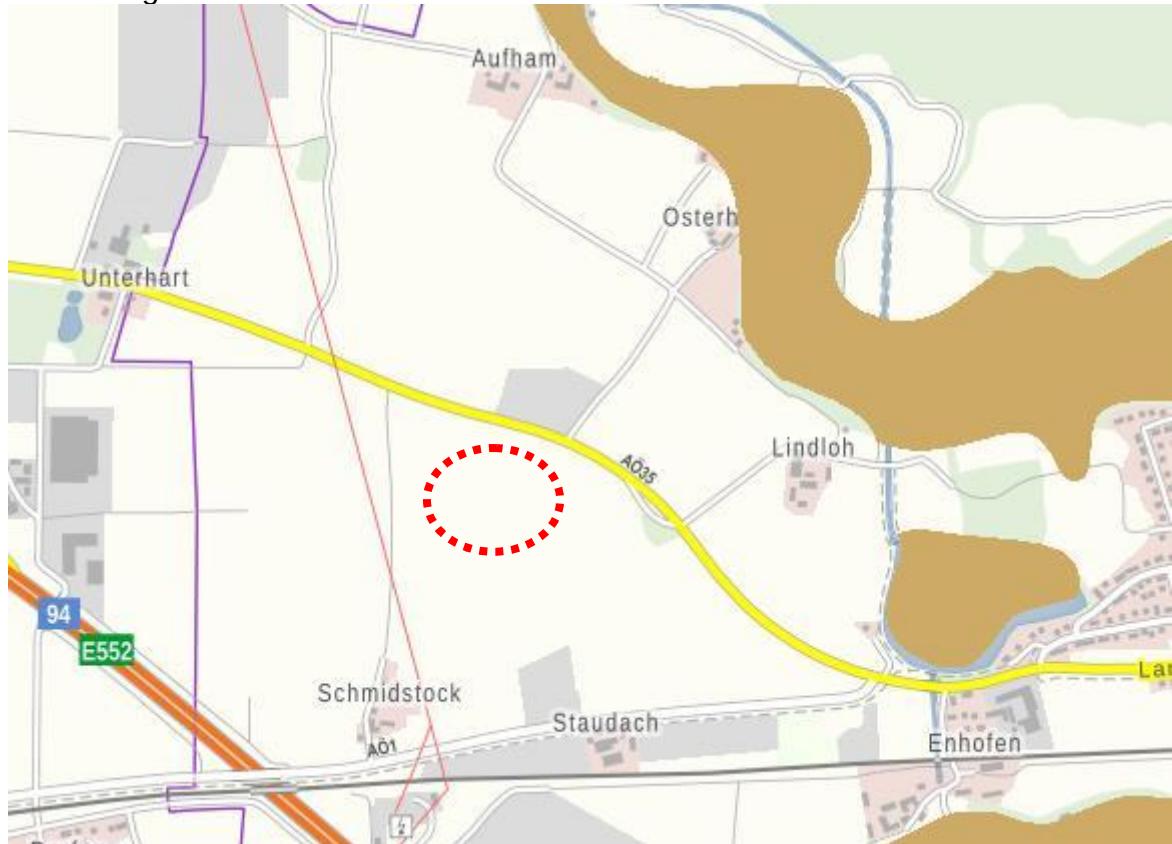
Die Auswirkungen werden als positiv für das Schutzgut Boden eingestuft.

## 2.3 Schutzgut Wasser

### Beschreibung:

Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet selbst nicht vorhanden. Das nächstgelegene Fließgewässer stellt die „Isen“ dar, welche in 500 m Entfernung nördlich des Geltungsbereiches verläuft. In einer Entfernung von 730 m östlich des Planungsbereiches, liegt der „Isenstausee“.

Das Vorhaben liegt außerhalb der Hochwassergefahrenfläche HQ100 der Isen. Der Geltungsbereich liegt ebenfalls außerhalb von wassersensiblen Bereichen.



Wassersensible Bereiche (unmaßstäblich), Bayern Atlas, 02-2024

Aussagen bezüglich des Grundwassers sind detailliert nicht möglich.

Der Zustand des Grundwasserkörpers Quartär – Waldkraiburg ist laut Kartendienst der Wasserrahmenlinie in einem mengenmäßig und chemisch guten Zustand.

Die starke Mechanisierung und der Einsatz von Mineraldünger und Düngerauswaschungen durch die jetzige intensive landwirtschaftliche Nutzung wirken sich möglicherweise negativ auf das Grundwasser aus.

### Auswirkungen:

Die Umwandlung von intensiv genutztem Ackerland in extensives Grünland und der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verringert gegebenenfalls die Grundwasserbelastung. Eine Versiegelung von Flächen findet nur in sehr geringem Umfang statt. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche und wird nicht abgeleitet. Brauchwasser wird nicht benötigt, Schmutzwasser wird nicht entstehen.

Es ist somit mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.

## 2.4 Schutzbau Luft und Klima

### Beschreibung:

Das Baufeld selbst besitzt derzeit keine klimatisch wirksamen Vegetationsflächen oder Biomassen, Vegetationsstrukturen sind teilweise angrenzend vorhanden. Südlich und nordöstlich der beplanten Fläche befinden sich Gehölzstrukturen. Diese werden nicht überplant. Durch die Bundesautobahn A 94 und die Kreisstraße AÖ 35 ist das Kleinklima bereits gestört.

### Auswirkungen:

Durch die Bau- und Transporttätigkeit ist während der Bauzeit kurzfristig Staubentwicklung zu erwarten. Mittelfristig sind die Auswirkungen auf das Lokalklima durch die geplanten Maßnahmen zu vernachlässigen.

Die Neupflanzungen tragen zur Verbesserung des Lokalklimas bei. Die Funktionen der Luftaustauschbahnen im Bereich der Isar werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die leicht verringerte Kaltluftproduktion einer mit Solarmodulen bestandenen Fläche im Vergleich zu einer landwirtschaftlichen Fläche zieht demnach nur Veränderungen in sehr geringem Maße nach sich.

## 2.5 Schutzbau Landschaft

### Beschreibung:

Der Geltungsbereich liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“. Die Untereinheit wird als „Unteres Inntal“ bezeichnet. Die intensiv genutzte Kulturlandschaft ist arm an naturnahen Strukturen und Lebensräumen. Das umliegende Areal wird vorrangig durch die südwestlich liegende Autobahn, der angrenzenden Kreisstraße AÖ 35 und die vielen bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen geprägt. Die Landschaft ist durch die Autobahn A94, der Kreisstraße AÖ 35 und auch durch die bestehenden PV-Anlagen, bereits vorbelastet. Die Fläche liegt zwischen 391 m und 395 m ü. NN.

### Auswirkungen:

Die geplante Photovoltaikanlage wird dem Landschaftsbild ein weiteres anthropogenes, in diesem Fall technisches Element hinzufügen. Aufgrund der Lage im direkten Umgriff mehrerer bestehender Anlagen beeinträchtigt die geplante Anlage das Landschaftsbild nicht wesentlich. Eine umfangreiche Eingrünung ist vorgesehen, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind daher als gering einzustufen.

## 2.6 Schutzbau Mensch

### Beschreibung:

Die Fläche weist intensiv landwirtschaftlich genutzten Grund und Boden vor. Das Gebiet selbst ist für die Naherholung nicht durch Wanderwege oder ähnliches erschlossen. Der nächstgelegene Freizeitweg ist der Radweg „Tourismusverband Inn-Salzach – Wege- netz Landkreis Altötting“, welcher südlich in einem Abstand von ca. 300 m zum Planbereich verläuft. Die nächste Wohnbebauung befindet sich ca. 230 m entfernt im Süden. Die Ortschaft nennt sich „Schmidstock“.

### Auswirkungen:

Während der Bauphase ergeben sich geringe Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW für angrenzende Ortsteile. Diese fallen jedoch aufgrund der kurzen Bauzeit nicht ins Gewicht. Der Betrieb der Anlage bringt keine größeren Lärmemissionen mit sich.

Die Anlage ist nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz nicht genehmigungspflichtig. Gemäß vorliegendem Blendgutachten können bei dem geplanten Vorgehen gefährliche Blendwir- kungen ausgeschlossen werden.

Durch die Baumaßnahme werden keine Wegeverbindungen beeinträchtigt. Es ist insgesamt von geringen Auswirkungen auf das Schutzbau Mensch auszugehen.

## 2.7 Schutzbau Kultur- und Sachgüter

### Beschreibung:

Für den Planbereich findet sich im Bayernviewer Denkmal des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege kein Hinweis auf Flächen mit Kulturdenkmalen (KD).

Im Planungsgebiet sind keine Bodendenkmäler und keine denkmalgeschützten Gebäude- komplexe mit Ensemblewirkung ausgewiesen.

In etwa 700 m südwestlicher Richtung zum beplanten Areal befindet sich ein Bodendenkmal „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (Aktennummer: D-1-7741-0031).

### Auswirkungen:

Aufgrund der Lage können keine weiteren Aussagen über die Auswirkungen auf das Schutzbau Kultur- und Sachgüter getroffen werden.

Im Bereich von Bodendenkmälern und in Vermutungsflächen ist für Bodeneingriffe gem. Art. 7. Abs. 1. BayDSchG eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Folgender Artikel des Denkmalschutzgesetzes ist zu beachten:

### Art. 7 Abs. 1 BayDSchG:

*„Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muß, daß sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis.“*

*Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist.“*

Im Falle der Denkmalvermutung werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens auch Möglichkeiten zur Unterstützung des Antragstellers bei der Denkmalfeststellung geprüft.

Gegenstände, die bei Erdarbeiten zu Tage treten sollten, wie z.B. Knochen-, Metall-, Keramik- oder Versteinerungsfunde, hat der Bauherr bzw. die bauausführenden Firmen dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt zu melden.

## 2.8 Schutzgut Fläche

### Beschreibung:

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der quantitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der qualitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst ca. 6,9 ha und wird derzeit von Ackerland eingenommen. Gehölzstrukturen werden nicht gerodet.

### Auswirkungen:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans gehen Flächenversiegelungen einher. Aufgrund der Verwendung von Ramm- oder Schraubfundamenten wird die Versiegelung jedoch so gering wie möglich gehalten. Wesentliche Vorbelastungen des Raums aufgrund Flächenversiegelung sind abgesehen von Siedlungsflächen und Infrastruktur nicht gegeben.

Es findet zudem keine Zerschneidung unzerschnittener Räume statt. Die Landschaft in der Umgebung wird geprägt von Verkehrstrassen, bestehenden PV-Anlagen, Industrieflächen sowie Freispannungsleitungen.

Im Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlage geschaffen. Die Nutzung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit, danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Der Rückbau nach Betriebsende wird im Durchführungsvertrag geregelt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind als gering einzustufen.

## 2.9 Wechselwirkungen

Im Untersuchungsraum sind keine Wechselwirkungen bekannt.

## 3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-durchführung der Planung

Ohne die Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes würde auf der Fläche vermutlich in den nächsten Jahren weiterhin landwirtschaftliche Nutzung betrieben werden. Die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Grundwasser, Tiere und Pflanzen) wären in diesem Fall etwas höher einzustufen.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)
- 4.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sieht der Bebauungs- und Grünordnungsplan folgende Festsetzungen vor:

#### Schutzgut Arten- und Lebensräume

- Zaun ohne Sockel, Abstand zum Boden mind. 15 cm
- Verbindungskabel zwischen den Modulanlagen werden innerhalb des Pflughorizontes verlegt

#### Schutzgut Boden und Wasser

- extensive Bewirtschaftung der anzusärenden Wiese unter den Modultischen ohne Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln
- Verwendung von Ramm- oder Schraubfundamenten

#### Schutzgut Landschaftsbild

- Eingrünung mit heimischen Gehölzen (E2)

#### Schutzgut Kultur und Sachgüterbild

- Eingrünung mit heimischen Gehölzen (E2)

#### Schutzgut Fläche

- Festsetzung der Folgenutzung: Landwirtschaft

#### E2: Heckenpflanzung mit umliegendem Saum

Zur Eingrünung der PV-Anlage wird im Norden eine 4-reihige Hecke und im Osten, Süden und Westen eine 2-reihige Hecke aus autochthonen Sträuchern nachstehender Pflanzliste mit einem Pflanzabstand von 1,5 m x 1,5 m gepflanzt. Es sind mind. 7 verschiedene Arten aus der unten aufgeführten Auswahl zu verwenden. Dies fordert nicht nur die Artenvielfalt, sondern unterstützt auch die umliegende Natur. Insgesamt profitieren mehr Tiere von Futterquellen und Unterschlupfmöglichkeiten. Außerhalb der festgesetzten Heckenpflanzung (siehe Planzeichnung) ist ein Wiesensaum anzulegen. Dies erfolgt auf den Ackerteilflächen bzw. unbe-

pflanzten Flächen durch eine Grünlandansaat (autochthones Saatgut der Herkunftsregion 16, oder lokal gewonnenes Mähgut von geeigneten, umliegenden Spenderflächen). Mit der vorgesehenen Eingrünung wird der negativen Beeinträchtigung hinsichtlich des Landschaftsbildes entgegengewirkt und werden hochwertige Strukturen auf ehemaligem Ackerland geschaffen. Der Schutz vor Wildverbiss ist durch geeignete Maßnahmen bis Anwuchserfolg sicherzustellen (z.B. jährlicher Einsatz von mechanischen oder chemischen Einzelschutzmaßnahmen wie AntiKnabb oder Trico bzw. temporäre Einzäunung mit Wildschutzzaun).

**Pflanzqualität:**

Sträucher: v. Str., mind. 3-5 Triebe, 50 - 100 cm  
min. 20 % 2xv, 100 - 150 cm

Es sind autochthone Arten aus folgender Pflanzliste zu verwenden:

**Sträucher:**

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Gemeine Hasel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Rosa arvensis	Feldrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

**Pflege:** Es sind keine Pflege-, und Umbaumaßnahmen auf den Grünflächen zulässig, welche der Erreichung des Zielzustandes entgegenstehen. Fremde Gehölzaufwüchse und invasive Arten sind in den ersten drei Jahren durch Ausmähen zu entfernen. Es ist auch sicherzustellen, dass hier keine Beeinträchtigungen erfolgen, z. B. durch Entsorgung von Grünschnitt, Nutzung als Lagerfläche, Gartenfläche oder Freizeitfläche.

Innerhalb der Schutzzonen der Mittelspannungsfreileitung und des Mastes dürfen lediglich Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,50 m angepflanzt werden bzw. sind entsprechende Rückschnitte vorzunehmen. Die Zufahrtsmöglichkeit zum Mastbereich ist zu gewährleisten und von Bepflanzung freizuhalten.

Es sind heimische Pflanzen des Vorkommensgebietes 6.1 „Alpenvorland“ zulässig. Es sind ausschließlich die aufgeführten Arten zulässig. Andere Arten können bei einvernehmlicher Zustimmung der Gemeinde Winhöring und der Unteren Naturschutzbehörde verwendet werden. Bei den Pflanzungen sind die Vorgaben der Liste giftiger Pflanzarten des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit zu beachten. Sehr stark giftige (akut lebensgefährliche) Pflanzen sind im öffentlich zugänglichen Bereich nicht zulässig (z.B. Euonymus europaeus, Gewöhnliches Pfaffenhütchen).

Die vorgeschriebenen Pflanzungen sind in der auf die Fertigstellung des jeweiligen Bauabschnittes folgenden Pflanzperiode herzustellen und fachgerecht zu pflegen.

## 4.2 Ausgleichsbedarf

Entsprechend dem Schreiben der Obersten Baubehörde „Hinweise zur Behandlung großflächiger Photovoltaikanlagen im Außenbereich“, Rundschreiben Nr.IIB5-4112.79-037/09 vom 19.11.2009 (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN; OBERSTEBABEHÖRDE) sowie dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik Freiflächenanlagen (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2014) wird die Kategorie I, Typ B mit dem Kompensationsfaktor 0,1 herangezogen. Der Kompensationsbedarf ergibt sich aus der Basisfläche (= eingezäunte Fläche), multipliziert mit dem Kompensationsfaktor.

Eingriffsfläche (eingezäunte Fläche)	55.154 m <sup>2</sup>
Ausgleichsbedarf (gem. Leitfaden)	5.515 m <sup>2</sup>
Ausgleichsfläche M1 auf Fl.Nr. 1100/2 TF	5.515 m <sup>2</sup>

### Erläuterung:

Der Ausgleichsbedarf berechnet sich demnach wie folgt:

$$\text{Fläche eingezäunter Bereich} \times 0,1 = \text{Ausgleichsbedarf}$$

$$55.154 \text{ m}^2 \times 0,1 = 5.515,4 \text{ m}^2$$

Der nach § 1a Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1a BauGB erforderliche Ausgleich über eine mindestens 5.515 m<sup>2</sup> (anrechenbarer Ausgleich) große Fläche wird in Kombination mit dem erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausgleich durch die Maßnahme E3 „Herstellung von extensiven Grünland und extensiv bewirtschafteten Acker mit Segetalvegetation und Lerchenfenster“ auf der Flurnummer 1100/2 TF, Gemarkung und Gemeinde Winhöring erbracht.

Da im Rahmen der durchgeführten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung 1 Feldlerchenrevier auf der Fläche festgestellt wurde, ist ein artenschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich. Aus diesem Grund wird außerhalb des Geltungsbereiches eine CEF-Maßnahmenfläche geschaffen. Wichtig für die Feldlerche ist eine geringe Wuchsrigkeit einer krautigen Vegetation und offene Bodenstellen.

## 4.3 Ausgleichsfläche

E3: Herstellung von extensiven Grünland und extensiv bewirtschafteten Acker mit Segetalvegetation und Lerchenfenster

Um die räumlich-zeitliche ökologische Funktionalität für die Feldlerche zu gewährleisten, müssen auf einer nahegelegenen Ackerfläche auf mind. 0,5 ha pro Brutpaar entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden, um den Flächenverlust auszugleichen.

Die erforderlichen CEF-Maßnahmen werden in diesem Fall in Kombination mit den naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen auf der Flurnummer 1100/2 TF in der Gemarkung

und Gemeinde Winhöring, ca. 110 m östlich der Eingriffsfläche, auf insgesamt 5.515 m<sup>2</sup> umgesetzt.

Diese Kombinationsfläche wird in 2 Maßnahmen unterteilt. Auf einer Hälfte der Fläche ist extensives Grünland (nördliche Teilfläche) und auf der anderen Hälfte ein extensiv bewirtschafteter Acker mit Segetalvegetation (südliche Teilfläche) und Lerchenfenstern zu entwickeln.

M1: Um extensives Grünland zu entwickeln, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Auf einer Fläche von 2.754 m<sup>2</sup> ist eine lückige Ansaat mit autochthonem Saatgut mit hohen Kräuteranteil (mind. 30 %) der Herkunftsregion 16 oder durch Mäh- bzw. Druschgutübertragung von geeigneten Spenderflächen (in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde) durchzuführen. Die Fläche ist auf 2-schürige Weise mit Mähgutabfuhr zu mähen. Erster Schnitt ab dem 15.07. Der 2. Schnitt ist ab dem 15.09. zulässig. Um Insekten und Kleinlebewesen zu schonen ist mit mindestens 10 cm angehobenem Mähwerk zu mähen. Erdbauten von Ameisen sind bei Bedarf durch weiteres Anheben des eingesetzten Gerätes zu schonen.

Im Frühjahr nach Anlaufen der Grünlandsaat ist zur Bekämpfung von unerwünschten Stauden / Wildaufwuchs, welche den Erfolg der Ansaat gefährden (z.B. Ampfer, Distel o.Ä.) zusätzlich ein Schröpfeschnitt durchzuführen. Der Schröpfeschnitt ist nach etwa 8 Wochen in der Etablierungsphase der angesäten Kräuter und Gräser, immer vor dem Aussamen der unerwünschten Arten durchzuführen. Je nach Erfolg der Maßnahme sind weitere Schröpfeschnitte notwendig.

M2: Um einen extensiv bewirtschafteten Acker mit Segetalvegetation und Lerchenfenster zu entwickeln, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Auf einer Fläche von 2.761 m<sup>2</sup> ist zwischen September und November gemeinsam mit dem Anbau von Wintergetreide eine Ansaat mit autochthonem Saatgut oder durch Mäh- bzw. Druschgutübertragung von geeigneten Spenderflächen durchzuführen. Das Wintergetreide ist dabei in reduzierter Saatstärke und mit doppeltem Reihenabstand anzubauen. Das Saatgut für die Ackerwildkräuter muss entsprechende Arten gemäß nachfolgender Artenliste enthalten (Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde und dem LPV Altötting erforderlich; ggf. kann Restbestand von geeigneten Spenderflächen des LPV erworben werden bzw. eine autochthone Ackerwildkrätermischung von Hans Georg aus Mimmelheim). Die Fläche ist dabei mit dem Pflug, dem Grubber oder der Egge vorzubereiten, sodass die Ausbringung in feinkrümeliges Saatbeet erfolgen kann. Das Saatgut darf dabei nur oberflächlich ausgesät werden, da die meisten Ackerwildkrautarten Lichtkeimer sind. Das bedeutet, dass das Saatgut nicht zur Getreidesaat gemischt werden kann, wodurch i.d.R. ein extra Arbeitsgang erforderlich wird. Der Etablierungserfolg der Ackerwildkrautarten kann erheblich gesteigert werden, wenn nach der Aussaat die Fläche gewalzt wird. Dadurch wird der Bodenschluss und somit die Keimung der Ackerwildkräuter verbessert. Der Boden darf dabei jedoch nicht zu nass sein, damit die Samen nicht an den Geräten haften bleiben.

Während der 3-jährigen Etablierungsphase der Ackerwildkräuter ist der Anbau von sommerannuellen Kulturen wie Feldgemüse, Sojabohnen, Erbsen, Kartoffeln, Zuckerrüben und Sommergetreide zu unterlassen. In den ersten 2 Jahren ist der Einsatz von Striegel zu unterlassen. Nach der Etablierungsphase kann der Striegel in einem maßvollen Umfang wieder eingesetzt werden, sofern dies erforderlich ist. Auf die Hacke ist auf der Fläche vollständig zu verzichten. Des Weiteren sind auf der 2.761 m<sup>2</sup> großen Ackerfläche ca. 8 Lerchenfenster mit einer Größe von jeweils mind. 20 m<sup>2</sup> anzulegen. Dazu ist im Bereich der Lerchenfenster die Aussaat zu unterbrechen. Keine Anlage in genutzten Fahrgassen. Die Lage der Lerchenfenster in der Ackerfläche soll spätestens alle 3 Jahre wechseln / rotieren.

Düngung, Mulchen und die Anwendung von Pflanzenschutzmittel sind auf der gesamten Fläche verboten.

Die Aussaat ist naturschutzfachlich durch die untere Naturschutzbehörde zu begleiten, d.h. vor der Herstellung der Fläche ist die Behörde darüber zu informieren.

Die Umsetzung der CEF-Maßnahme hat vor Baubeginn zu erfolgen.

Die beschriebene CEF-Maßnahme muss dauerhaft gesichert werden. Nach zwei Jahren ist die CEF-Maßnahmenfläche auf ordnungsgemäße Umsetzung zu kontrollieren. Anschließend hat eine Kontrolle der Fläche alle 4 Jahre zu erfolgen.

Liste der Ackerwildkrautarten:

Agrostemma githago	Kornrade (in allen Teilen giftig, v.a. die Samen)
Centaurea cyanus	Kornblume
Consolida regalis	Acker-Rittersporn
Legousia speculum-veneris	Venus-Frauenpiegel
Matricaria chamomilla	Echte Kamille
Myosotis arvensis	Acker-Vergissmeinnicht
Papaver dubium	Saat-Mohn
Papaver rhoeas	Klatschmohn
Ranunculus arvensis	Acker-Hahnenfuß
Sherardia arvensis	Ackerröte
Silene noctiflora	Acker-Lichtnelke
Spergula arvensis	Acker-Spark
Valerianella rimosa	Gefurchter Feldsalat
Viola arvensis	Ackerveilchen

Ausgleichsflächen müssen zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt. Ausfälle bei Pflanzungen und Schäden an den Flächen und Einrichtungen sind unabhängig von der Ursache zu beheben. Ausnahmegenehmigungen können nur durch die untere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden.

Es wird eine Fläche mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung (A11 gem. Biotoptwertliste, BayKompV) zu einer Fläche mit mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung (G212 und A13 gem. Biotoptwertlist BayKompV) aufgewertet.

Die Aufwertung kann mit einem Faktor von 1 angerechnet werden.

$$5.515 \text{ m}^2 \times 1,0 = 5.515 \text{ m}^2$$

Der Ausgleich ist somit gänzlich erbracht.

Sicherung/ Meldung:

Um die Sicherung des angestrebten Zustands der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 4 BNatSchG zu gewährleisten, ist bei Ausgleichsflächen, die nicht im Eigentum der Gemeinden ist, die Bestellung einer unbefristeten, beschränkt persönlichen

Dienstbarkeit zugunsten des Freistaates Bayern erforderlich, da es um die Erfüllung staatlicher Pflichten geht. Für den Vollzug ist die Kommune zuständig.

## 5. Planungsalternativen

Planungsalternativen wurden überlegt. Das umliegende Areal wird vorrangig durch die südwestlich liegende Autobahn, der angrenzenden Kreisstraße AÖ 35 und die vielen bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen geprägt. Die Landschaft ist durch die Autobahn A94, der Kreisstraße AÖ 35 und auch durch die bestehenden PV-Anlagen, bereits vorbelastet. Das Gebiet ist somit optimal für die Aufstellung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geeignet.

## 6. Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgen verbal argumentativ.  
Als Datengrundlage wurden der Flächennutzungsplan, der Regionalplan, die Biotoptkartierung Bayern und das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Altötting zugrunde gelegt.

## 7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Ein besonderes Monitoring ist im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht möglich.

## 8. Zusammenfassung

Die Fläche wird momentan intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt und stellt demnach keinen besonderen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Durch die Planung und die damit verbundene Entwicklung eines extensiven Grünlandes wird im Vergleich zur derzeitigen Nutzung ein wertvollerer Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen. Zudem wirkt sich das geplante extensive Grünland aufgrund der unterbleibenden Düngung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln positiv auf das Grundwasser aus und bewirkt eine Regeneration des Bodens. Oberflächengewässer sind auf der Fläche nicht vorhanden. Die Auswirkungen auf das Klima sind zu vernachlässigen.

Die Anlage ist nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz nicht genehmigungspflichtig. Gemäß vorliegendem Blendgutachten können bei dem geplanten Vorgehen gefährliche Blendwirkungen ausgeschlossen werden.

Lärmbelästigungen entstehen aufgrund der Anbindung und der Lage nicht. Durch die Planung geht für die Bevölkerung kein Naherholungsraum verloren, da sich in unmittelbarer Nähe keine Rad- und Wanderwege befinden.

Anstehender Boden wird nicht gestört, Versiegelungen finden nur in geringem Umfang statt. Eine natürliche Eingrünung ist im Norden, Osten, Süden und Westen geplant. Es sind auf dem gesamten Gelände keine Bodendenkmäler bekannt. Die Ackerfläche wird zukünftig zur Energiegewinnung genutzt.

Die grünordnerischen Maßnahmen sind im Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt. Trotz Vermeidungsmaßnahmen findet ein Eingriff in Natur und Landschaftsbild statt. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wurden ermittelt, die Ausgleichsflächen festgesetzt.

*Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter zusammen.*

Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	gering
Tiere und Pflanzen	gering - mittel
Boden	positiv
Wasser	keine
Klima und Luft	gering
Landschaft	gering
Kultur- und Sachgüter	keine
Fläche	gering

Planfertiger:

Geoplan GmbH  
Donau-Gewerbepark 5  
94486 Osterhofen  
FON: 09932/9544-0  
FAX: 09932/9544-77  
E-Mail: [info@geoplan-online.de](mailto:info@geoplan-online.de)



Sebastian Kuhnt  
M.A. Kulturgeographie



Lucia Saller  
B.Sc. Biologie

#### Anhang

- Flächennutzungsplanänderung durch DB Nr. 31
- Lageplan M 1:25.000